

Stromliefervertrag

zwischen

SWE Netz GmbH
Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

(nachfolgend VNB genannt)

und

(nachfolgend Lieferant genannt)

über die Lieferung und Abnahme von Energie zum Ausgleich physikalisch
bedingter Netzverluste (Verlustenergie)

Präambel

Das Energiewirtschaftsgesetz und die Netzzugangsverordnung Strom verpflichten die Netzbetreiber zur Beschaffung von Netzverlustenergie in einem marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Die Deckung der Netzverluste des Energieversorgungsnetzes des VNB erfolgt für das Jahr 2011 auf Grundlage einer offenen Ausschreibung.

Die Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens sind in den Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2011 geregelt.

Dem Lieferanten wurde im Rahmen der Ausschreibung am **TT.MM.JJJJ** der Zuschlag erteilt. Das Angebot sowie die Zuschlagserteilung sind in Anlage 1 aufgeführt.

1. Vertragsgegenstand

Dieser Stromliefervertrag regelt die technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Lieferung, Abnahme und Abrechnung der Verlustenergie zwischen VNB und dem Lieferanten.

Der Lieferant verpflichtet sich, Verlustenergie im Umfang der gem. Anlage 1 erteilten Zuschlagserklärung für den Zeitraum vom 01.01.2011 00:00 Uhr bis 31.12.2011 24:00 Uhr zu liefern.

Der VNB verpflichtet sich, die Verlustenergie im entsprechenden Umfang abzunehmen und zu bezahlen.

2. Energiemenge

Die Energiemenge wurde gem. Anlage 1 vereinbart.

3. Energielieferung

Die vertraglich vereinbarte Energiemenge wird vom Lieferanten per Fahrplan in den unter Ziffer 5 benannten Netzverlustbilanzkreis für die Dauer dieses Vertrages eingestellt, verkauft und geliefert. Der VNB wird diese Energiemenge entsprechend in den Gegenfahrplan einstellen, kaufen und abnehmen.

Die Lieferung erfolgt entsprechend dem Jahresprofil, das der Ausschreibung zu Grunde lag. Der VNB speichert den als MS Excel-Datei bei beiden Vertragspartnern vorliegenden Bestellfahrplan als MS Excel-Datei entsprechend dem Muster unter Anlage 3 „Jahresprofil“ auf CD-ROM. Der Lieferant und der VNB erhalten je eine dieser CD-ROM. Die auf CD-ROM gespeicherten Dateien sind maßgeblich für den Bestellfahrplan und nach dem ausdrücklichen Willen der Vertragspartner wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

4. Lieferpreis

Der Lieferpreis entspricht dem bezuschlagten Angebot der Ausschreibung und ist als Anlage 1 Bestandteil des Vertrages.

Der Preis versteht sich als Nettopreis zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

5. Bilanzkreis / Übergabestelle

Die Übergabestelle für die vom Lieferanten zu liefernde Verlustenergie ist der Netzverlustbilanzkreis des VNB in der Regelzone 50Hertz Transmission.

Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis lautet: **11XVER-SWENETZ-L**

Voraussetzung für die Lieferung ist, dass der Lieferant oder der mit der Lieferung vom Lieferanten beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der 50Hertz Transmission GmbH besitzt.

Der EIC-Code des Bilanzkreises des Lieferanten ist in Anlage 1 aufgeführt.

Änderungen des Netzverlustbilanzkreises des VNB werden dem Lieferanten mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Werktagen mitgeteilt.

Die Abwicklung der vertragsgegenständlichen Stromlieferungen nach Fahrplänen erfolgt nach den Regelungen der jeweils aktuell gültigen Bilanzkreisverträge mit 50Hertz Transmission GmbH als zuständigem Regelzonen-Übertragungsnetzbetreiber.

6. Risikosphären

Der Lieferant trägt alle Risiken und Kosten, die i. V. m. der Beschaffung, Fahrplänen, Übertragung und Lieferung der Energiemengen bis zur Übergabestelle stehen. Der VNB übernimmt alle Risiken und Kosten, die i. V. m. der Abnahme der Vertragsmenge ab der Übergabestelle entstehen.

7. Dokumentation

Jede Partei ist verantwortlich und stellt sicher, alle wesentlichen Informationen zur Lieferung und Abnahme der Energiemengen zu dokumentieren. Zur Klärung von Abweichungen und Unklarheiten, die im Zusammenhang dieses Vertrages stehen, ist jede Partei verpflichtet, der jeweils anderen Partei Zugriff auf alle hierfür zu dokumentierenden Unterlagen zu gewähren.

8. Abrechnung

Die vertraglich vereinbarte und vom Lieferanten erbrachte Netzverlustenergie wird durch den Lieferanten im Folgemonat der vertragsgerechten Leistungserbringung in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat.

Die Rechnung ist in Schriftform an den VNB zu übermitteln.

Die Zahlungen des VNB erfolgen binnen 20 Tagen nach Rechnungseingang.

9. Nichterfüllung vertragswesentlicher Pflichten

Soweit der Lieferant die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und diese Nichterfüllung zu vertreten hat, ist die Nichtlieferung von dem Lieferant an den VNB innerhalb von 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation der positiven Preisdifferenz zwischen dem Preis, zu dem der VNB die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vertraglich vereinbarten Preis mit der nicht gelieferten Energiemenge.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 11 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

10. Kontaktdaten

Die Kontaktdaten der beiden Vertragspartner werden in Anlage 2 benannt.

11. Vertragsdauer

Mit der Zuschlagserteilung am **TT.MM.JJJJ** ist dieser Vertrag in Kraft getreten. Mit Beginn der Lieferung ab 01.01.2011 00:00 Uhr entfaltet dieser Vertrag seine Wirksamkeit. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung am 31.12.2011 um 24:00 Uhr. Es bedarf keiner Kündigung des Vertrages.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt. Ebenso, wenn über das Vermögen des Lieferanten ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

12. Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Sicherheitsleistung

Deuten Indizien darauf hin, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, so kann in begründeten Fällen der VNB eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung verlangen.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist oder gegen den Lieferant Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind. Als weiterer begründeter Fall gilt außerdem der Ausfall des Lieferanten in der Vergangenheit – auch bei anderen Netzbetreibern.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

Der Lieferant wird dem VNB auf dessen Aufforderung zur ergänzenden Beurteilung seiner Bonität die notwendigen Informationen, wie z. B. Geschäftsberichte, Handelsregisterauszug und ggf. weitergehende bonitätsrelevante Informationen zur Verfügung stellen.

Der VNB kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dem VNB Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Lieferanten entstehen.

Kommt der Lieferant einem berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf der VNB den Stromliefervertrag ohne weitere Ankündigung fristlos außerordentlich kündigen.

Soweit der VNB eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Lieferant berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU-Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

14. Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die mit dem Abschluss und Durchführung dieses Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten Informationen nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Die Vertragsparteien behandeln den Inhalt dieses Vertrages vertraulich.

Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist.

Der VNB ist berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit er hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet ist. Insbesondere ist der VNB berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.

15. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und/ oder Ergänzungen sowie die Kündigung und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

16. Rechtsnachfolge

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Nicht als Dritte gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

18. Mediationsklausel

Die Parteien werden sich bemühen, jede Streitigkeit, die sich aus diesem Vertrag ergibt oder im Zusammenhang mit seiner Durchführung entsteht, in direkten Verhandlungen beizulegen.

Die Parteien streben an, im Falle des Scheiterns von direkten Verhandlungen ein Mediationsverfahren durchzuführen. Direkte Verhandlungen gelten als gescheitert, wenn beide Parteien darüber einig sind oder wenn eine Partei unter Hinweis auf diese Bestimmung eine Verhandlungsfrist von 14 Tagen gesetzt hat und diese ohne Einigung verstrichen ist.

Die Parteien werden gemeinsam einen oder zwei Mediatoren/-innen bestimmen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, tragen die Parteien die Kosten der Mediation je zur Hälfte.

Die Parteien verzichten für die Dauer des Mediationsverfahrens auf die Anrufung ordentlicher Gerichte oder Schiedsgerichte. Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes oder zur Fristwahrung bleiben hiervon ausgenommen.

19. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Erfurt.

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

Ort, Datum

Erfurt, den ***TT.MM.JJJJ***

Lieferant

SWE Netz GmbH

Anlagen

Anlage 1: Angebot und Zuschlagserteilung

Anlage 2: Kontaktdaten der Vertragspartner

Anlage 3: Musterfahrplan